

**Geschäftsordnung des Rudertages**  
**Deutscher Ruderverband e.V.**

**Fassung vom 20.11.2010**

Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

### **§1 Tagesordnung**

Die Tagesordnung bestimmt nach dem Grundgesetz das Präsidium des Deutschen Ruderverbandes (§16 (5) GG).

### **§2 Versammlungsleiter**

Der Versammlungsleiter und seine Vertretung werden vom Präsidium bestimmt. Er leitet den Rudertag nach der Geschäftsordnung des Rudertages (§16 (6) GG).

### **§3 Zusammensetzung der Rudertagsleitung**

Der Versammlungsleiter eröffnet den Rudertag und gibt die Zusammensetzung der Rudertagsleitung bekannt. Außer dem Vorsitzenden des Deutschen Ruderverbandes und seinen Stellvertretern gehören zur Rudertagsleitung der Versammlungsleiter mit Vertretung und der bzw. die Schriftführer. Die Rudertagsleitung ist verantwortlich für die Prüfung der Vollmachten der Delegierten, die Führung der Teilnehmer- und Rednerlisten sowie für das Protokoll und die Stimmzählung. Über die Beratungspunkte der Tagesordnung wird in der Reihenfolge, die das Präsidium festgesetzt hat, beraten und abgestimmt; es sei denn, dass der Rudertag etwas anderes beschließt.

### **§4 Redeordnung**

- a) Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen. Der Versammlungsleiter hat außer dem Berichterstatter auch anderen Mitgliedern des Präsidiums, der Fachressorts, der berufenen Arbeitskreise, des Länderrates, des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend, der Regelkommission, des Ältestenrates und des Verbandsrechtsausschusses sowie Mitarbeitern der Geschäftsstelle das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter kann Gästen mit Zustimmung des Rudertages das Wort erteilen.
- b) Der Versammlungsleiter erteilt den Teilnehmern des Rudertages gemäß § 17 (1) des Grundgesetzes des DRV das Wort; er hat dabei die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge.
- c) Als erste und letzte erhalten Antragsteller und Berichterstatter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss einer Beratung erteilt werden.
- d) Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen. Einen Ordnungsruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht der Redner auch weiterhin nicht zur Sache oder verletzt er die Redeordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen; vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen.

## **§5 Anträge**

- a) Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten der Tagesordnung, ferner Anträge auf Schluss der Beratung können ohne Unterstützung eingebracht werden. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmen es verlangen.
- b) Über Anträge auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen, nachdem die Rednerliste dazu verlesen worden ist. Wird der Antrag angenommen, so erhält außer dem Antragsteller und dem Berichterstatter nur noch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierbei gilt die Reihenfolge der Rednerliste, doch ist eine Übertragung auf einen nachstehenden Redner erlaubt.

## **§6 Abstimmung**

- a) Abgestimmt wird zunächst über die weitergehenden, sodann über die engeren Anträge; bei Zweifeln gilt die Reihenfolge, in der die Anträge eingelaufen sind.
- b) Abgestimmt wird durch Erheben der Stimmzettel.
- c) Ein Antrag, sofern er kein Antrag zur Änderung des Grundgesetzes ist, gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
- d) Ein Antrag zur Änderung des Grundgesetzes gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen mit „Ja“ stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen wirken bei diesen Anträgen wie Nein-Stimmen.

## **§7 Wahlen**

Wahlen werden gemäß der Wahlordnung des Deutschen Ruderverbandes (WORDRV) durchgeführt.

## **§8 Anfragen an das Präsidium**

Werden Anfragen von einem Zehntel der anwesenden Stimmen unterstützt, so muss sie das Präsidium beantworten; es geschieht erst, nachdem die Tagesordnung erledigt ist.

## **§9 Veröffentlichung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Rudertages sind alsbald in Form eines Beschlussprotokolls zu veröffentlichen. Als Grundlage für dieses Protokoll darf ein Mitschnitt in Ton und Bild des Rudertages angefertigt werden.

Der Rudertag hat diese Geschäftsordnung am 20. November 2010 beschlossen.